

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

A. Problem und Ziel

Am 1. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Durch die Ersatzbaustoffverordnung wird erstmals die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt. Durch die in dieser Verordnung enthaltenen Änderungen soll der Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung klarer geregelt und die Ersatzbaustoffverordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt.

Außerdem wird mit der Verordnung eine redaktionelle Korrektur in der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vorgenommen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung werden notwendige rechtliche Korrekturen und Klarstellungen für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung umgesetzt.

Gleichzeitig wird eine Korrektur des Außerkrafttretenszeitpunktes einer Regelung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vorgenommen.

C. Alternativen

Keine. Um einen bestmöglichen Vollzug ab dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung gewährleisten zu können, sollten die Änderungen möglichst bis zum 1. August 2023 umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für diese Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 4,48 Mio. € und ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,85 Mio. €. Gemäß Bundesratsdrucksache 494/21 ist bei der Ermittlung der Kosten für die Wirtschaft zu berücksichtigen, dass für Betreiber der Aufbereitungsanlagen, die in anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaften organisiert sind, der Turnus der fortlaufenden Überwachung halbiert bzw. verringert werden kann, so dass die Kosten für die Fremdüberwachung und für die werkseigene Produktionskontrolle um 50 % sinken. Diese Entlastungen sind bereits im vorlaufenden Verfahren zur Verabschiedung der Ersatzbaustoffverordnung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft gegengerechnet worden.

Bei den Regelungen zu Güteüberwachungsgemeinschaften handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit der 1:1-Umsetzung der Vorgaben zur Abfallhierarchie aus Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (EU-Abfallrahmenrichtlinie). Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie treffen bei Anwendung der Abfallhierarchie die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Wird die freiwillige Maßnahme zu den Güteüberwachungsgemeinschaften von der Wirtschaft nicht umgesetzt, so entsteht durch diese Verordnung allenfalls ein geringer, nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung wird eine Informationspflicht neu eingeführt. Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die neue Informationspflicht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 740 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung obliegt nach Artikel 83 GG grundsätzlich den Ländern. Für Bundesbehörden werden durch die vorliegende Novelle beider Verordnungen keine neuen Zuständigkeiten begründet.

Für die Bundesverwaltung entsteht weder ein einmaliger Erfüllungsaufwand noch ein laufender Erfüllungsaufwand. Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35.120 € und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.756 € pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung¹

Vom ...

Auf Grund des

– § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 5, des § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 5 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, von denen § 10 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist,

– § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

– § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 62 Absatz 4 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 63 Absatz 2 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie im Fall des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom...]:

Artikel 1

Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Die Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2 Güteüberwachungsgemeinschaften

§13a Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf

§13b Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft, Organisation und Betrieb

Unterabschnitt 3 Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Bereich der Bundesverkehrswege“ die Wörter „, der Verkehrswege der Länder, Kreise und Kommunen sowie der jeweiligen Nebenanlagen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „unmittelbar anfallen“ die Wörter „, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden“ eingefügt.
 - b) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach der DIN EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“, Ausgabe Juli 2012 oder der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013, für die Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen akkreditiert ist;²⁾“.
 - c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a Güteüberwachungsgemeinschaft:

Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. 5, deren durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegtes Ziel es ist, die Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung zu unterstützen. Überwachungsstellen im Sinne des § 2 Nr. 9 und Untersuchungsstellen im Sinne des § 2 Nr. 10 können der Güteüberwachungsgemeinschaft beitreten. Die Güteüberwachungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde.“
 - d) Nummer 29 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird nach dem Wort „Bauprodukte“ das Wort „oder“ eingefügt.
 - cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) durch thermische Behandlung von Ausbauasphalt oder teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen“.
4. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

²⁾ DIN-, EN- und ISO-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und einsehbar.

„Im Rahmen der Vorerkundung sind In-situ-Untersuchungen, insbesondere nach DIN 19698 „Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“, Teile 5 (2018-06) und 6 (2019-01), zulässig.“

5. Nach § 4 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber einer stationären Aufbereitungsanlage kann eine nach § 13a anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft mit der Güteüberwachung im Sinne der Absätze 1 und 2 beauftragen. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Wechsel der Baumaßnahme“ die Wörter „, ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“ eingefügt.

b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „mobilen Aufbereitungsanlage herstellt,“ die Wörter „ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden,“ eingefügt.

7. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „,Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007“ durch die Wörter „,Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für mobile Aufbereitungsanlagen sind die Angaben aus der Betriebsbeurteilung nach § 5 Absatz 3 mitzuprüfen.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Kontrolle der Angaben aus der Betriebsbeurteilung für mobile Aufbereitungsanlagen.“

9. Dem Wortlaut des § 10 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt: „Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1“ werden gestrichen.

- b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Einteilung hat unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1 zu erfolgen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Prüfzeugnisse aus der Güteüberwachung nach § 4 Absatz 1 Satz 1, die Probenahmeprotokolle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie die Klassifizierung nach § 11 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt und fortlaufend zu dokumentieren und ab dem Tag ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eine Ausfertigung“ durch die Wörter „Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat eine Ausfertigung“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Absatz 4“ das Wort „ist“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

13. Nach § 13 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Güteüberwachungsgemeinschaften

§ 13a

Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf

(1) Der Betrieb einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe bedarf einer Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Güteüberwachungsgemeinschaft ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde beteiligt jeweils die zuständigen Behörden der Länder, in deren Zuständigkeitsbereich die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn nachgewiesen wurde, dass

1. der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe eine oder mehrere Überwachungsstellen und eine oder mehrere Untersuchungsstellen zugehörig sind und
2. die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13b sichergestellt ist.

(3) Das Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe darf nicht von Mitgliedsbetrieben abhängig sein. Eine Abhängigkeit besteht, wenn das Personal außerhalb der Belange der Güteüberwachungsgemeinschaft mit einem Mitgliedsbetrieb wirtschaftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen unterhält.

(4) Die Anerkennung als Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe kann unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Sofern erforderlich, können durch die zuständige Behörde Auflagen auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Die Anerkennung der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe kann widerrufen werden, wenn

1. mit der Anerkennung eine Bedingung oder Auflage verbunden ist und die Güteüberwachungsgemeinschaft diese Bedingung oder Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt hat oder
2. die Anerkennungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Anerkennung nicht zu erteilen.

§ 13b

Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe, Organisation und Betrieb

(1) Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gibt sich eine Satzung oder sonstige Regelung. Die Satzung oder sonstige Regelung bedarf der Schriftform. Die Güteüberwachungsgemeinschaft wird folgendermaßen tätig:

1. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe hat ergänzend zum Eignungsnachweis durch die Überwachungsstelle nach § 5 eine Vorprüfung des Betriebes der Aufbereitungsanlage vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft durchzuführen, die insbesondere aus einer Vor-Ort-Begehung der Aufbereitungsanlage, aus der Feststellung der zu überwachenden mineralischen Ersatzbaustoffe und der Bestimmung ihrer Materialklasse besteht.
2. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe nimmt den Betreiber einer Aufbereitungsanlage nur dann als Mitglied auf, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen, um die in den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe erfüllen zu können.
3. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe konkretisiert für ihre Mitglieder die Anforderungen an ein betriebliches System der werkeigenen Produktionskontrolle, das gemäß dieser Verordnung vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Anhangs A der TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020 (FGSV) innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme des Mitglieds in

die Güteüberwachungsgemeinschaft einzuführen und aufrecht zu erhalten ist. Die konkretisierten Anforderungen sind für die Mitglieder der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe verbindlich. Die der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe zugehörige Überwachungsstelle oder die zugehörigen Überwachungsstellen überprüfen die Einhaltung dieser Vorgaben durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Fremdüberwachung.

4. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers. Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, entsprechend.
5. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Fachkunde des Betreibers. Für die Anforderungen an die Fachkunde gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung entsprechend.
6. Die Mitglieder einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe haben sich für die in Anlage 4 Tabelle 1 genannten Teilschritte der Güteüberwachung und für die Untersuchungsverfahren einer der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen Überwachungsstelle und einer der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe zugehörigen Untersuchungsstelle zu bedienen. Die Überwachungsstelle legt das Prüfzeugnis des Eignungsnachweises nach § 5 Absatz 4 und der Fremdüberwachung nach § 7 Absatz 4 der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe vor. Die Pflichten nach § 12 bleiben unberührt. Die Überwachungsstelle informiert die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe auch im Falle von § 13 Absatz 1 Satz 4 bei der erneuten Überschreitung von Materialwerten sowie im Falle von § 13 Absatz 2 Satz 4 bei Einstellung der Fremdüberwachung aufgrund der erneuten Feststellung von Mängeln in der Durchführung oder Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle. Die Pflichten zur Information der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.
7. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe hält ein jederzeit zugängliches elektronisches System vor, das ihr zum Nachweis, zur Sammlung und zur Auswertung der Ergebnisse aus den Prüfungen der Material- und Überwachungswerte dient, die im Rahmen sowohl des Eignungsnachweises als auch der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung erzielt werden.
8. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe informiert ihre Mitgliedsbetriebe in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten nach den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung, zur Umsetzung des betrieblichen Systems zur Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Nummer 3 sowie zur Nutzung des von ihr bereitgestellten elektronischen Systems gemäß Nummer 7.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation abhängig gemacht werden.

(3) Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe veröffentlicht im Internet die Aufbereitungsanlagen, die Mitglied der Güteüberwachungsgemeinschaft sind. Sie hat eine Aufbereitungsanlage unverzüglich von der Internetseite zu löschen, wenn für diese die Fremdüberwachung nach §13 Absatz 2 Satz 4 eingestellt wurde.

(4) Die Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung des Mitglieds sind der zuständigen Behörde am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe auf Verlangen vorzulegen. Die Weitergabe der Ergebnisse der Vorprüfung von Aufbereitungsanlagen durch die zuständige Behörde an andere Behörden zu Überwachungszwecken erfolgt im Wege der Amtshilfe.“

14. Die Überschrift des bisherigen Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Bag-
gergut“.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anlage 1 Tabelle 3“ die Wörter „un-
tersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist“ eingefügt und die Wörter „Absatz 3 bis
5 untersuchen“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5 durchführen“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Probenahme von Böden in-situ nach Abschnitt 4 der Bundesbodenschutz-
und Altlastenverordnung kann insbesondere die DIN 19698 „Untersuchung von
Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien“ Teil 6 (2019-01)
herangezogen werden.“

16. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erzeuger oder Besitzer haben nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbe-
reitetes Baggergut in eine der in Anlage 1 Tabelle 3 bezeichneten Materialklassen
einzuteilen.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einteilung hat unverzüglich nach der Bewertung der Untersuchungsergeb-
nisse der Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen.“

c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter
„§ 14 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

17. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erzeuger oder Besitzer, die die Untersuchung nach § 14 Absatz 1 Satz 1
durchgeführt haben lassen, haben das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungser-
gebnisse und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Klassifizierung
unverzüglich zu dokumentieren und ab dem Tag der Ausstellung der Dokumente fünf
Jahre aufzubewahren.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2“ durch
die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 2“ durch
die Wörter „nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3“ ersetzt.

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA5)“ durch die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005 (KA5)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0,“ und die Wörter „Baggergut der Klasse 0 - BG-0,“ gestrichen.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ein technisches Bauwerk“ die Wörter „vom Inverkehrbringer und Verwender“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Baggergut der Klasse F0* - BG-F0*“ die Wörter „, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0“ eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer kritischen Infrastruktur, insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“
- c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.“

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „§ 11“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. ohne Anerkennung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 eine Güteüberwachungsgemeinschaft betreibt,

3b. einer vollziehbaren Auflage nach § 13a Absatz 4 zuwiderhandelt,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „§ 12 Absatz 1 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 13b Absatz 3 Satz 2 eine Aufbereitungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig von der Internetseite löscht, oder“.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „durchführt oder“ gestrichen.

21. Anlage 1 Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Fußnote 2 werden die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA5)“ durch die Wörter „Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005 (KA5)“ ersetzt.
- b) In Fußnote 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „im Einzelfall“ die Wörter „und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde“ eingefügt.
- c) In Fußnote 7 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst: „Bei heterogenen Bodenverhältnissen mineralischer Böden kann der TOC-Gehalt der Masse des anfallenden Materials als maßgeblich bei Verwertung im Umfeld des anfallenden Materials und Verwendung unter gleichen Bedingungen herangezogen werden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse sowie die Vorgaben von § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu berücksichtigen.“

22. Anlage 2 wird wie folgt geändert

- a) In der einführenden Tabelle werden die Angaben „BM-0“ und „BG-0“ gestrichen.
- b) Die Wörter „ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007)“ werden durch die Wörter „ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2007, Fassung 2013)“ ersetzt.
- c) Die Wörter „ZTV Fug-StB – (FGSV, Ausgabe 2001)“ werden durch die Wörter „ZTV Fug-StB – (FGSV, Ausgabe 2015)“ ersetzt.
- d) Die Wörter „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung - RASEw“ (FGSV, Ausgabe 2005)“ werden durch die Wörter „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen - REwS (FGSV, Ausgabe 2021)“ ersetzt.

23. Anlage 4 Tabelle 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Ermittlung des CBR-Wertes	DIN EN 13286-47, „Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 47: Prüfverfahren zur Bestimmung des CBR-Wertes (California bearing ratio), des direkten Tragindex (IBI) und des linearen Schwellwertes“, Ausgabe Januar 2022. Der CBR-Versuch erfolgt grundsätzlich an dem Gemisch mit der für den Einbau vorgesehenen Korngrößenverteilung, das Größtkorn ist dabei auf 31,5 mm zu begrenzen. Der Anteil > 31,5 mm wird durch einen gewichtsmäßig gleich großen Anteil 11,2/31,5 mm ersetzt.
Einstufung nach dem CBR-Wertes und Ermittlung der CBR-Klasse	Abschnitt 7.2 der DIN EN 13286-47, Ausgabe Januar 2022. Es sind zehn Probekörper herzustellen. An fünf Probekörpern wird unmittelbar nach der Herstellung der CBR-Wert nach DIN EN 13286-47, Ausgabe Juli 2012, ermittelt. Fünf weitere Probekörper (Parallelproben) werden von der Herstellung an 28 Tage lang bis zur Prüfung in einem Feuchtraum mit einer relativen Feuchte von mindestens 95 Prozent bei einer Temperatur von 20 ± 1 °C ohne Luftzirkulation gelagert und dann ebenfalls im CBR-Versuch geprüft.“

24. Die Tabelle in Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Parameter	Dimen- sion	Bewertungs- relevanter Be- reich	Norm	Normbezeichnung
pH-Wert		5 - 13	DIN EN ISO 10523 (April 2012)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des pH-Werts (ISO 10523:2008); Deutsche Fassung EN ISO 10523:2012
elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	200 - 12 500	DIN EN 27888 (November 1993)	Wasserbeschaffenheit; Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit (ISO 7888:1985); Deutsche Fassung EN 27888:1993
Chlorid Sulfat Fluorid	mg/l	160 - 5 000 200 - 2 500 1 - 80	DIN EN ISO 10304-1 (Juli 2009)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie - Teil 1: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Phosphat und Sulfat (ISO 10304-1:2007); Deutsche Fassung EN ISO 10304-1:2009
Fluorid	mg/l	1 - 80	DIN 38405-4 (Juli 1985)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung Anionen (Gruppe D); Bestimmung von Fluorid (D 4)
DOC	mg/l	30 - 200	DIN EN 1484 (April 2019)	Wasseranalytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997
TOC TOC₄₀₀	Masse%	1 - 5	DIN EN 15936 (November 2012) DIN 19539 (Dezember 2016)	Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall - Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung; Deutsche Fassung EN 15936:2012 Untersuchung von Feststoffen - Temperaturabhängige Differenzierung des Gesamtkohlenstoffs (TOC ₄₀₀ , ROC, TIC ₉₀₀) Aufgrund unterschiedlicher Konventionen sind die Ergebnisse der Methoden DIN EN 15936 (November 2012) und DIN 19539 (Dezember 2016) nicht gleichwertig

„Parameter	Dimension	Bewertungsrelevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
Antimon Arsen Blei Cadmium Chrom, ges. Kupfer Molybdän Nickel Vanadium Zink	µg/l	10 - 150 10 - 120 20 - 470 2 - 15 10 - 1 100 20 - 2 000 55 - 7 000 20 - 280 30 - 1 350 100 - 1 600	DIN EN ISO 17294-2 (Januar 2017) DIN EN ISO 11885 (September 2009)	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uranisotope (ISO 17294-2:2016); Deutsche Fassung EN ISO 17294-2:2016 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES) (ISO 11885:2007); Deutsche Fassung EN ISO 11885:2009
Arsen Blei Cadmium Chrom, ges. Kupfer Nickel Thallium Zink	mg/kg	10 - 150 40 - 700 0,4 - 10 30 - 600 20 - 320 50 - 350 0,5 - 7 60 - 1 200	DIN EN 16171 (Januar 2017) DIN EN 16170 (Januar 2017)	Schlamm, behandelte Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 16171:2016 Schlamm, behandelte Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels optischer Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES); Deutsche Fassung EN 16170:2016
Quecksilber	µg/l	0,1	DIN EN ISO 17294-2 (Januar 2017) DIN EN ISO 12846 (August 2012)	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uranisotope (ISO 17294-2:2016); Deutsche Fassung EN ISO 17294-2:2016 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012); Deutsche Fassung EN ISO 12846:2012

„Parameter	Dimen- sion	Bewertungs- relevanter Be- reich	Norm	Normbezeichnung
Quecksilber	mg/kg	0,2 - 5	DIN EN 16171 (Januar 2017) DIN EN ISO 12846 (August 2012)	Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden - Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 16171:2016 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012); Deutsche Fassung EN ISO 12846:2012
PAK	µg/l	0,2 - 50	DIN EN ISO 17993 (März 2004) DIN 38407-39 (September 2011)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von 15 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch HPLC mit Fluoreszenzdetektion nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (ISO 17993:2002); Deutsche Fassung EN ISO 17993:2003 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) – Teil 39: Bestimmung ausgewählter polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) (F 39)
PAK	mg/kg	0,2 - 30	DIN ISO 18287 (Mai 2006) DIN EN 17503 (August 2022)	Bodenbeschaffenheit - Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) - Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS) (ISO 18287:2006) Boden, Schlamm, behandelter Bioabfall und Abfall - Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC); Deutsche Fassung EN 17503:2022

„Parameter	Dimen- sion	Bewertungs- relevanter Be- reich	Norm	Normbezeichnung
PCB (PCB-28, -52, -101,- 138, -153, - 180)+PCB-118	µg/l	0,01 - 0,04	DIN 38407- 37 (Novem- ber 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Ge- meinsam erfassbare Stoffgrup- pen (Gruppe F) Teil 37: Be- stimmung von Organochlor- pestiziden, Polychlorbipheny- len und Chlorbenzolen in Was- ser – Verfahren mittels Gas- chromatographie und massen- spektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig- Extraktion (F37)
PCB (PCB-28, -52, -101,- 138, -153, - 180)+PCB-118	mg/kg	0,05 - 0,5	DIN EN 17322 (März 2021)	Feststoffe in der Umwelt – Be- stimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gas- chromatographie und massen- spektrometrischer Detektion (GC-MS) oder Elektronen-Ein- fang-Detektion (GC-ECD); Deutsche Fassung EN 17322:2020
MKW (n-Alkane C ₁₀ -C ₃₉ , Isoalkane, Cycloal- kane und aromati- sche KW)	µg/l	150 - 500	DIN EN ISO 9377-2 (Juli 2001)	Wasserbeschaffenheit - Be- stimmung des Kohlenwasser- stoff-Index - Teil 2: Verfahren nach Lösemittelextraktion und Gaschromatographie (ISO 9377-2:2000); Deutsche Fas- sung EN ISO 9377-2:2000
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	300 - 2 000	DIN EN 14039 (Januar 2005)	Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C10 bis C40 mittels Gaschromato- graphie; Deutsche Fassung EN 14039:2004 in Verbindung mit LAGA-Mitteilung 35, Bestim- mung des Gehaltes an Kohlen- wasserstoffen in Abfällen - Un- tersuchungs- und Analysen- strategie (LAGA-Richtlinie KW/04), Stand: 15. Dezember 2009, ISBN: 978-3-503-08396-1
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg	1	DIN EN ISO 22155 (Juli 2016)	Bodenbeschaffenheit - Gas- chromatographische Bestim- mung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogen- kohlenwasserstoffe und ausge- wählter Ether - Statisches Dampfraum-Verfahren (ISO 22155:2016); Deutsche Fas- sung EN ISO 22155:2016

„Parameter	Dimen- sion	Bewertungs- relevanter Be- reich	Norm	Normbezeichnung
EOX	mg/kg	3 - 10	DIN 38414-17 (Januar 2017)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Teil 17 Bestimmung von extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (EOX) (S 17)
LHKW (Summe der halogenen C1- und C2-Kohlenwasserstoffe)	mg/kg	1	DIN EN ISO 22155 (Juli 2016)	Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether Statisches Dampfraum-Verfahren (ISO 22155:2016; Deutsche Fassung EN ISO 22155:2016)
Phenole	µg/l	12 - 2 000	DIN 38407-27 (Oktober 2012)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 27: Bestimmung ausgewählter Phenole in Grund- und Bodensickerwasser, wässrigen Eluaten und Perkolaten (F 27)
Chlorphenole, ges.	µg/l	1 - 100	DIN EN 12673 (Mai 1999)	Wasserbeschaffenheit - Gaschromatographische Bestimmung einiger ausgewählter Chlorphenole in Wasser; Deutsche Fassung EN 12673:1998
Chlorbenzole, ges.	µg/l	1 - 4	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)
Hexachlorbenzol	µg/l	0,02 - 0,04	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)

„Parameter	Dimen- sion	Bewertungs- relevanter Be- reich	Norm	Normbezeichnung
Atrazin	µg/l	0,1 - 1,1	DIN EN ISO 11369 (November 1997)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung ausgewählter Pflanzenbehandlungsmittel – Verfahren mit der Hochauflösungs-Flüssigkeitschromatographie mit UV-Detektion nach Fest-Flüssig-Extraktion (ISO 1369:1997); Deutsche Fassung EN ISO 11369:1997
Bromacil	µg/l	0,1 - 0,6	DIN EN ISO 27108 (Dezember 2013)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte - Verfahren mittels Festphasenmikroextraktion (SPME) gefolgt von der Gaschromatographie und Massenspektrometrie (GC-MS) (ISO 27108:2010); Deutsche Fassung EN ISO 27108:2013
Diuron	µg/l	0,05 - 0,3		
Simazin	µg/l	0,1 - 2,4	DIN EN ISO 10695 (November 2000)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung ausgewählter organischer Stickstoff- und Phosphorverbindungen – Gaschromatographische Verfahren (ISO 10695:2000); Deutsche Fassung EN ISO 10695:2000
Dimefuron	µg/l	0,1 - 0,6		
Flumioxazin	µg/l	0,1 - 0,6	DIN 38407-36 (September 2014)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 36: Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und anderer organischer Stoffe in Wasser - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS bzw. -HRMS) nach Direktinjektion (F 36)
Flazasulfuron	µg/l	0,1 - 0,6		

„Parameter	Dimension	Bewertungsrelevanter Bereich	Norm	Normbezeichnung
Glyphosat	µg/l	0,1 - 1,5	DIN 38407-22 (Oktober 2001)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 22: Bestimmung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC), Nachsäulenderivatisierung und Fluoreszenzdetektion (F 22)
AMPA	µg/l	0,1 - 0,6	DIN ISO 16308 (September 2017)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Glyphosat und AMPA - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) mit tandem-massenspektrometrischer Detektion (ISO 16308:2014)
Tributylzinn-Kation	µg/kg	10 - 1000	DIN EN ISO 23161 (April 2019)	Bodenbeschaffenheit - Bestimmung ausgewählter Organozinnverbindungen - Gaschromatographisches Verfahren“

25. In Anlage 8 wird nach Nummer 4.1 folgende Nummer 4.2 eingefügt:

„4.2. Für die Einbauweisen 9, 10 und 16 gemäß Anlage 2: Beschreibung der geplanten Deckschichten oder Sicherungsmaßnahmen“.

Artikel 2

Änderung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

In § 10 Absatz 2 Satz 2 der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1812) wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 01. August 2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft. Durch die Ersatzbaustoffverordnung wird erstmalig die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt.

Durch die im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen sollen Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen werden und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt.

Außerdem wird eine Korrektur des Außerkrafttretenszeitpunktes einer Regelung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung. Im Einzelnen sind dabei folgende Inhalte maßgebend:

1. Artikel 1 – Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Artikel 1 enthält Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung, die gleichzeitig mit ihrem Inkrafttreten in Kraft treten sollen. Durch die Änderungen sollen Klarstellungen für den Vollzug, z.B. im Umgang mit mobilen Aufbereitungsanlagen, aufgenommen werden und eine Aktualisierung an den Stand von Wissenschaft und Technik umgesetzt werden. Die §§ 13a und 13b regeln die Voraussetzungen zur Anerkennung und Anforderungen an Güteüberwachungsgemeinschaften von Aufbereitungsanlagen für die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe.

2. Änderung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

Artikel 2 enthält eine Änderung des § 10 Absatz 2 Satz 2 BG-V und dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Der in § 10 Absatz 2 Satz 2 in Bezug genommene § 9 Absatz 3 BG-V regelt Vorgaben für den Fall, dass eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete, in Betrieb genommene oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus, also nach dem 26. Oktober 2024 (Außerkrafttretenszeitpunkt der Verordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BG-V), betrieben werden soll. Dementsprechend und um sicherzustellen, dass § 9 Absatz 3 überhaupt Anwendung finden kann, muss die Vorschrift, anders als derzeit vorgesehen, nach dem Außerkrafttreten der Verordnung im Übrigen außer Kraft treten.

III. Alternativen

Keine. Um einen bestmöglichen Vollzug zum Inkrafttreten der Verordnung gewährleisten zu können, sollten die Änderungen möglichst bis zum 01. August 2023 umgesetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

1. Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 1)

Die Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung beruhen auf § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 5, des § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 5 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wobei die Änderungen zur In-Situ Beprobung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut (§ 14) auf § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes beruhen.

2. Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (Artikel 2)

Die Änderung der Vorschrift in der BG-V beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dieser Verordnung sind mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, und dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung leistet einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Die vorgesehenen Anpassungen an vollzugpraktische Erkenntnisse sowie regelungstechnische Verbesserungen tragen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ersatzbaustoffverordnung steht im Einklang mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und fördert insbesondere das Ziel der Ressourcenschonung. Durch die Umsetzung der Vollzugsvereinfachungen und die Aktualisierung an den Stand von Wissenschaft und Technik wird die Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung erleichtert und das Ziel der Ressourcenschonung weiter gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

aa) Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

bb) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Umsetzung der Anerkennungsvoraussetzungen von Güteüberwachungsgemeinschaften und das Anerkennungsverfahren entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 4,48 Mio. € und ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 0,85 Mio. € jährlich.

Gemäß Bundesratsdrucksache 494/21 ist bei der Ermittlung der Kosten für die Wirtschaft zu berücksichtigen, dass für Betreiber der Aufbereitungsanlagen, die in anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaften organisiert sind, der Turnus der fortlaufenden Überwachung halbiert bzw. verringert werden kann, so dass die Kosten für die Fremdüberwachung und werkseigene Produktionskontrolle um 50 % sinken. Diese Entlastungen sind bereits im vorlaufenden Verfahren zur Verabschiedung der ErsatzbaustoffV beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft gegengerechnet worden.

Bei den Regelungen zu Güteüberwachungsgemeinschaften handelt es sich um freiwillige Maßnahmen der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit der 1:1-Umsetzung der Vorgaben zur Abfallhierarchie aus den Artikeln 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie treffen bei Anwendung der Abfallhierarchie die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung derjenigen Optionen, die insgesamt das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringen. Daher wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Durch die Verordnung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Insgesamt entsteht der Wirtschaft durch die neuen Informationspflichten ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 740 €.

cc) Durch die Verordnung entsteht folgender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Der Vollzug der ErsatzbaustoffV obliegt nach Artikel 83 GG grundsätzlich den Ländern. Für Bundesbehörden werden durch die vorliegende Novelle beider Verordnungen keine Zuständigkeiten neu begründet.

Für die Bundesverwaltung entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand und kein laufender Erfüllungsaufwand. Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35.120 € und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.756 € pro Jahr.

b) Vorgaben

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat: Wirtschaft (W), Verwaltung (V), Informationspflicht (IP)	Erfüllungsaufwand (€)
Artikel 1 – Ersatzbaustoffverordnung				
1	Artikel 1 § 7 Absatz 3 und 4	Fremdüberwachung für mobile Aufbereitungsanlagen	W	Nicht quantifizierbare, geringfügige Mehrkosten
2	Artikel 1 § 10 Absatz 1	Bewertung der Untersuchungsergebnisse	W	0
3	Artikel 1 § 13	Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde	W (IP), V	0

4	Artikel 1 § 13a Absatz 1 bis 4	Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften	W, V	W: 303.582 € (einmalig) V: 35.120 € (einmalig)
5	Artikel 1 § 13a Absatz 5	Widerruf der Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften	V	Nicht quantifizierbare, geringfügige Mehrkosten
6	Artikel 1 § 13b Absatz 1 bis 3	Satzung und Organisation von Güteüberwachungsgemeinschaften	W	4.180.373 € (einmalig) 846.731 € (jährlich)
7	Artikel 1 § 13b Absatz 4	Pflicht zur Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung	W (IP), V	W: 740 € (jährlich) V: 1.756 € (jährlich)
8	Artikel 1 § 14 Absatz 2	In-situ Beprobung von Bodenmaterial	W	0
9	Artikel 1 § 25 Absatz 1	Dokumentation des Verbleibs mineralischer Ersatzbaustoffe	W	0
10	Artikel 1 § 25 Absatz 3 Satz 3	Entfallen des Lieferscheins für GS-0, wenn die Gesamtmenge 200 Tonnen nicht überschreitet	W	Geringe, nicht näher quantifizierbare Einsparungen
11	Artikel 1 Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5	Einzelfallentscheidung zur Verwertungseignung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde	V	0

c) Einzelerläuterungen zum Erfüllungsaufwand der Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

aa) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 7 Absatz 3 und 4): Fremdüberwachung für mobile Aufbereitungsanlagen

Die Vorgabe regelt, dass bei der Fremdüberwachung einer mobilen Aufbereitungsanlage auch die Angaben aus der Betriebsbeurteilung (technische Anlagenkomponenten, Betriebsorganisation und technische Ausstattung der Anlage) zu kontrollieren sind. Die Überprüfung der Angaben erhöht den Zeitaufwand für eine Fremdüberwachung in einem nicht erheblichen Umfang. Daher ist allenfalls mit einem geringen, nicht näher quantifizierbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 10 Absatz 1): Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Die Pflicht zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus den Vorgaben der §§ 6, 7, 10 und 11. Daher entsteht durch diese redaktionelle Klarstellung kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 13): Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde

Die Vorgabe ermöglicht es, dass die Übermittlung von Informationen von der Überwachungsstelle an die zuständige Behörde nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann. Dies trägt zur Kommunikationsvereinfachung bei. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 13a Absatz 1 bis 4): Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Nach dieser Vorschrift bedürfen Güteüberwachungsgemeinschaften einer Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung ist einmalig zu beantragen und gilt für alle Länder, in denen gemäß Antrag die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig werden möchte. Derzeit sind in etwa 20 Güteüberwachungsgemeinschaften im Bundesgebiet tätig. Für die Anerkennung fallen unter Umständen Kosten für die einmalige Ausgestaltung der Satzung nach den Anforderungen aus § 13b an. Diese werden auf 15.000 € pro Fall geschätzt, sodass einmalige Kosten in Höhe von 300.000 € entstehen. Darüber hinaus wird geschätzt, dass für die Antragstellung ca. 180 Minuten benötigt werden. Bei einem Stundensatz von 59,70 € ergeben sich einmalige Kosten aus der Antragsstellung von 3.582 € für die Wirtschaft.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 13b Absatz 1 bis 3): Satzung und Organisation von Güteüberwachungsgemeinschaften

Die Mindestanforderungen an die Satzung und Organisation von Güteüberwachungsgemeinschaften enthalten Anforderungen für Mitgliedsbetriebe, welche vor Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft von der Güteüberwachungsgemeinschaft zu prüfen sind. Die Prüfungen beinhalten eine Vorprüfung der Aufbereitungsanlage einschließlich einer Vor-Ort-Begehung, das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems und die Nutzung eines elektronischen Dokumentationssystems. Diese Anforderungen entsprechen weitestgehend den bereits bestehenden Anforderungen der derzeit aktiven Güteüberwachungsgemeinschaften.

Die Kosten fallen je an der Güteüberwachungsgemeinschaft beteiligten Aufbereitungsanlage an. Gemäß statistischem Bundesamt gibt es insgesamt 2.640 Aufbereitungsanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass sich bundesweit ca. 15 % der Aufbereitungsanlagen, also 396 Anlagen an einer Güteüberwachungsgemeinschaft beteiligen und darüber hinaus jährlich eine geringe Anzahl von weiteren Aufbereitungsanlagen sich einer Güteüberwachungsgemeinschaft anschließen, welche mit 2 % der derzeitigen Gesamtzahl an Anlagen, also 53 Anlagen abgeschätzt wird. Die Vorprüfung der Aufbereitungsanlage verursacht sowohl einen Aufwand bei der Güteüberwachungsgemeinschaft als auch bei dem Betreiber der Aufbereitungsanlage. Es wird insgesamt von einem Zeitaufwand von zwei Arbeitstagen bzw. 16 Stunden ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 59,70 € fallen 378.259 € als einmaliger Erfüllungsaufwand an und darüber hinaus ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 50.626 €.

Die Prüfung des Qualitätsmanagements erfolgt regelmäßig. Es wird pauschal von einem Zeitaufwand von zwei Arbeitsstunden je beteiligter Anlage und Quartal ausgegangen. Bei einem Lohnsatz von 59,70 € pro Stunde entsteht für 396 Anlagen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 189.130 €.

Die Nutzung des elektronischen Dokumentationssystems führt zu einem einmaligen Einrichtungsaufwand durch die Güteüberwachungsgemeinschaft sowie einem einmaligen

Schulungs- und Umstellungsaufwand beim Betreiber der beteiligten Aufbereitungsanlagen. Für den Aufbau eines elektronischen Dokumentationssystems wird je Güteüberwachungsgemeinschaft (20 insgesamt) mit Kosten in Höhe von 300.000 € gerechnet. Da circa 50 % der Güteüberwachungsgemeinschaften bereits über ein entsprechendes System verfügen, wird angenommen, dass sich für diese der Aufwand aufgrund eines nur noch geringfügigen Anpassungsaufwands auf 25 % reduziert. Die Betriebskosten des elektronischen Systems werden mit 10 Prozent der Anschaffungskosten, also 30.000 € je Güteüberwachungsgemeinschaft abgeschätzt. So entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 3.750.000 € für den Aufbau der Systeme und ein jährlicher Erfüllungsaufwand zur Deckung der Betriebskosten von 600.000 €.

Für die Schulung zur Nutzung des elektronischen Systems wird angenommen, dass je Aufbereitungsanlage eine Person für vier Stunden geschult wird. Bei einem Lohnsatz von 32,90 pro Stunde entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 52.114 € zur Schulung des Personals der 396 Aufbereitungsanlagen sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von 6.975 € unter der Annahme, dass jährlich Personal von 53 weiteren Anlagen geschult wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 13b Absatz 4): Pflicht zur Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung

Für die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung fallen hauptsächlich geringe Personalkosten für die Übermittlung an. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden jährlich in 20 Fällen die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung verlangen. Bei einem Lohnsatz von 37,00 € pro Stunde und einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten pro Fall entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 740 €.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 14 Absatz 2): In-situ Beprobung von Bodenmaterial

Die Vorgabe ermöglicht es, ergänzend zu den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zur in-situ Beprobung von Bodenmaterial die DIN 19698 Teil 6 heranzuziehen. Diese wird in der Praxis häufig bei Linienbauwerken angewendet. Da die Anwendung der Norm keine Pflicht ist, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet wird, diese in Fällen in denen sie ohnehin angewendet wird, alternativ anzuwenden, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 25 Absatz 1): Dokumentation des Verbleibs mineralischer Ersatzbaustoffe

Die Vorgabe benennt die Personen, die für die Dokumentation des Verbleibs mineralischer Ersatzbaustoffe verantwortlich sind. Diese Pflichten ergeben sich bereits aus § 25 und daher stellt diese Vorgabe lediglich eine redaktionelle Konkretisierung dar. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 25 Absatz 3 Satz 3): Entfallen des Lieferscheins für GS-0, wenn die Gesamtmenge 200 Tonnen nicht überschreitet

Die Vorgabe sieht vor, dass für Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0) der Lieferschein entfallen kann, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet. Dies stellt eine Erleichterung dar. Da allerdings nur mit einer geringen Fallzahl gerechnet wird, kann allenfalls mit einem geringen, nicht näher quantifizierbaren, negativen Erfüllungsaufwand gerechnet werden.

cc) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 13): Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde

Die Vorgabe ermöglicht es, dass die Übermittlung von Informationen von der Überwachungsstelle an die zuständige Behörde nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch erfolgen kann. Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei. Es ist mit keinem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 13a Absatz 1 bis 4): Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Nach dieser Vorschrift bedürfen Güteüberwachungsgemeinschaften einer Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung ist einmalig zu beantragen und gilt für alle Länder, in denen gemäß Antrag die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig werden möchte. Derzeit sind in etwa 20 Güteüberwachungsgemeinschaften im Bundesgebiet tätig. Die Anerkennung dieser Güteüberwachungsgemeinschaften erfolgt einmalig nach den Regelungen aus dieser Verordnung. Bei einem Zeitaufwand von 480 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 43,90 € pro Stunde, entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 7.024 €. Da die Güteüberwachungsgemeinschaften länderübergreifend tätig sind, muss die Antragsbearbeitung mit den anderen Landesbehörden abgestimmt werden. Dies erfordert ca. 120 Minuten pro Antrag pro Land. Bei einem Stundensatz von 43,90 € entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 28.096 €.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 13a Absatz 5): Widerruf der Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften

Der Widerruf der Anerkennung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen und stellt insofern keine regelmäßige Verwaltungsleistung dar.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 13b Absatz 4): Pflicht zur Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung

Für die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung der Aufbereitungsanlage fallen hauptsächlich geringe Personalkosten für die Übermittlung an. Es wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden jährlich in 20 Fällen die Vorlage des Ergebnisses aus der Vorprüfung verlangen. Bei einem Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 43,90 € pro Stunde entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.756 €.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 5): Einzelfallentscheidung zur Verwertungseignung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde

Die Vorgabe stellt klar, dass die Einzelfallentscheidung, ob bei einer Überschreitung des Sulfatwertes eine Verwertung möglich ist, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde getroffen werden muss. Da bei Einzelfallentscheidungen immer die zuständige Behörde einzubinden ist, entsteht durch diese redaktionelle Klarstellung kein Erfüllungsaufwand.

d) Einzelerläuterungen zum Erfüllungsaufwand der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung

Durch die Änderung in der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Kosten-Nutzen-Aspekte

Durch die Konkretisierungen für den Vollzug und die Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik wird die Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung in der Praxis vereinfacht. Demgegenüber stehen allenfalls geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrkosten.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Sie hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

In Hinblick auf die Zielsetzung der Ersatzbaustoffverordnung kommt eine Befristung nicht in Betracht. Insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Abfälle bedarf angesichts des langfristigen oder sogar dauerhaften Verbleibs der Materialien in technischen Bauwerken einer entsprechenden Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Die Ersatzbaustoffverordnung wird innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten am 01. August 2023 evaluiert. Die durch diese Änderungsverordnung vorgenommenen Anpassungen werden auch in der Evaluierung berücksichtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Ersatzbaustoffverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist notwendig, da in Abschnitt 3 ein neuer Unterabschnitt 2 – Güteüberwachungsgemeinschaften eingefügt wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Umsetzung der Maßgabe des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 587/20 – Beschluss) wurde die Ersatzbaustoffverordnung neu gefasst. Im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf (Bundesratsdrucksache 566/17) entfielen die Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft und Nebenproduktstatus einiger Ersatzbaustoffe. § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung verweist darauf, dass die Verordnung Voraussetzungen festlegt, unter denen die Verwendung bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt. Dies wird nach dem Wegfall der Regelungsvorschläge zum Ende der Abfalleigenschaft und zum Nebenproduktstatus jedoch nicht mehr in der Verordnung aufgegriffen. Deshalb muss dieser Verweis hier gestrichen werden. Die Bundesregierung wird eine Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe vorlegen, die noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten soll.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird der Verweis auf das Atomgesetz aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Unter die Ausnahmeregelung des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Ersatzbaustoffverordnung fallen auch Betone und Mörtel, welchen aus bautechnischen Gründen RC-Gesteinskörnungen, Steinkohlenflugasche, Hüttensand, Hochofenstückschlacke, Schmelzkammergranulat oder Stahlwerksschlacke zugesetzt werden. Für diese Betone und Mörtel bestehen europäisch harmonisierte Produktnormen nach dem Bauproduktenrecht; diese sind in den Landesbauordnungen verankert. Gerade für den Bau von Verkehrswegen werden diese Betone und Mörtel häufig verwendet und sind daher entsprechend bedeutsam. In vielen Ländern unterliegen jedoch neben verkehrlichen Anlagen des Bundes auch alle übrigen Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht den Landesbauordnungen, so dass hier eine Ergänzung der Ausnahmeregelung erforderlich ist. Damit sollen neben den Bundesverkehrswegen insbesondere auch Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen erfasst werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und d

Derzeit gibt es in Deutschland noch keine Anlagen, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt und mineralische Stoffe gewonnen werden. Allerdings gibt es mittlerweile konkrete Pläne eine oder mehrere solcher Anlagen zeitnah zu errichten. Die mineralischen Stoffe, die dort gewonnen werden, sollen zukünftig als Ersatzbaustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung eingesetzt werden können. Die gewonnenen Gesteinskörnungen können unter den RC-Baustoffen subsummiert werden.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Nummer 9 dient zum einen der Konkretisierung der Begrifflichkeit der nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Überwachungsstelle dahingehend, dass es sich um eine Akkreditierung für Gesteinskörnungen und ungebundene Gemische handeln muss. Dadurch wird klargestellt, dass es sich nicht um eine beliebige Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 handelt. Zum anderen wird die DIN EN ISO/IEC 17020 „Konformitätsbewertungs-Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Ausgabe Juli 2012, als mögliche Akkreditierung für eine Überwachungsstelle ergänzt.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 10 a definiert den Begriff der Güteüberwachungsgemeinschaft. Es wird dargelegt, was eine Güteüberwachungsgemeinschaft ist und welchen Zweck diese hat.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer solchen Güteüberwachungsgemeinschaft, ergeben sich aus den neuen § 13a und § 13b.

Zu Nummer 4

Die Ersatzbaustoffverordnung macht keine Vorgaben zur Voruntersuchung durch den Abfallerzeuger. Insbesondere bei Arbeiten an Linienbauwerken wird in der Regel eine in-situ Vorerkundung durchgeführt, um den Entsorgungsweg der anfallenden mineralischen Abfälle festzulegen. So kann der Abfall direkt beim Aushub zum Abtransport verladen werden.

Werden diese Untersuchungen nach den dafür entwickelten Normen, wie z.B. die DIN 19698 Teile 5 und 6, durchgeführt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis repräsentativ ist. Zur Beprobung muss also nicht zunächst ein Haufwerk der Abfälle am Anfallort gebildet werden, welches dann beprobt wird. Die Ergebnisse der in-situ Untersuchung sollen bei Anlieferung an eine Aufbereitungsanlage dem Betreiber der Aufbereitungsanlage vorgelegt werden.

Zu Nummer 5

Die Einführung des neuen Absatz 2a dient der Verknüpfung zwischen der in den § 13a und § 13b beschriebenen Anerkennung und der konkreten Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft.

Satz 2 stellt klar, dass der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, auch bei Beauftragung der Güteüberwachungsgemeinschaft, für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 selbst verantwortlich bleibt.

Zu Nummer 6

Die Änderungen stellen eine Analogie zu den entsprechenden Formulierungen in § 6 Absatz 3 (werkseigene Produktionskontrolle) sowie § 7 (Fremdüberwachung) dar, bei denen ebenfalls eine eigenständige Pflicht für reine Dienstleister in stationären Anlagen entfällt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Mobilanlagen, die als Dienstleister stationärer BImSchG-Anlagen eingesetzt werden, keine eigenständige Gütesicherung durchführen müssen, mithin auch keinen eigenen Eignungsnachweis führen und keine Anzeige bzw. Übersendung von Unterlagen an die Behörde übermitteln müssen, da dies bereits über die stationäre Anlage abgedeckt ist.

Es ist in der Praxis regelmäßig so, dass die nach BImSchG genehmigte Anlage eine bestimmte Menge an aufzubereitendem Material einsammelt und die mobile Anlagentechnik dann in regelmäßigen Abständen für einige Tage/wenige Wochen als Dienstleister im Kampagnenbetrieb eingesetzt wird. Dabei ist der Betreiber der mobilen Anlage als reiner Dienstleister tätig. Er stellt seinem Auftraggeber – dem stationären Anlagenbetreiber – Maschinenteknik und häufig auch das Beschickungsgerät nebst Bedienungspersonal zur Verfügung. Die Produktion läuft jedoch vollständig nach den Vorgaben und mit den Materialien des stationären Anlagenbetreibers, der den Dienstleister in seine Betriebsabläufe vollständig integriert. Insoweit hat der Betreiber der mobilen Anlage hier keinen Einfluss auf die Qualität der angenommenen und gelagerten Materialien und auch keine Vermarktungs- bzw. Materialverantwortlichkeit. Inverkehrbringer der aufbereiteten Materialien ist der Auftraggeber, der Betreiber der stationären Anlage.

Eine Aktualisierung des Eignungsnachweises für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ist bei Standortwechseln innerhalb einer Baumaßnahme nicht notwendig.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird der Verweis auf die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL-SoB) an die aktuelle Version aus dem Jahr 2020 angepasst.

Zu Nummer 8

Der Betreiber einer mobilen Aufbereitungsanlage muss nach § 5 Absatz 6 bei jeder neuen Baumaßnahme den Namen des Betreibers, den Einsatzort sowie eine Kopie des Prüfzeugnisses an die zuständige Behörde übermitteln. Die Überwachung, dass die Angaben aus dem Prüfzeugnis hinsichtlich der technischen Anlagenkomponenten, ihrer Betriebsorganisation und personellen Ausstattung vor Ort mit denen aus dem Prüfzeugnis bei der

Betriebsbeurteilung übereinstimmen, sollte im Rahmen der Fremdüberwachung mit geprüft werden.

Zu Nummer 9

Die Pflicht zur Bewertung der Untersuchungsergebnisse durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage ergibt sich aus § 10. Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung zur eindeutigen Identifizierung des Normadressaten.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Konkretisierung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung soll eine redaktionelle Klarstellung erfolgen, in dem der Normadressat definiert wird.

Zu Nummer 12

Die Informationen bezüglich der Fremdüberwachung sollen von der Überwachungsstelle auch elektronisch an die zuständige Behörde übermittelt werden können. So kann sichergestellt werden, dass die beschriebenen Verwaltungsleistungen konform mit dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden.

Zu Nummer 13

Dieser Unterabschnitt regelt Verfahren und Anforderungen an die Anerkennung oder den Widerruf von Güteüberwachungsgemeinschaften.

Zu § 13a (Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften, Widerruf)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften. Die Anerkennung soll von der Behörde am Sitz der für die Leitung der Güteüberwachungsgemeinschaft verantwortlichen Personen erfolgen und in allen Bundesländern gelten, für die gemäß Antrag eine Anerkennung beabsichtigt ist. Die Belange der zuständigen Behörden der anderen Länder wird durch eine Beteiligung gewahrt. Die zuständige Behörde des Landes für die die Anerkennung beabsichtigt ist, erhält die Gelegenheit sich innerhalb einer bestimmten Frist im Verfahren zur Anerkennung zu äußern. Eine einvernehmliche Entscheidung der Länder wird zeitnah angestrebt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft geregelt. Von der Mitgliedschaft in einer Güteüberwachungsgemeinschaft wird erwartet, dass sich daraus ein Mehrwert für die Gütesicherung in den beteiligten Aufbereitungsanlagen für mineralische Ersatzbaustoffe bietet. Dies wird insbesondere darin

gesehen, dass neben Überwachungsstelle und Untersuchungsstelle ein dritter externer Akteur in die Güteüberwachung bei einer Aufbereitungsanlage eingebunden wird. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft, der Überwachungsstelle und der Untersuchungsstelle sicherzustellen, sollen sowohl Überwachungsstelle als auch Untersuchungsstelle, welche im Rahmen der Güteüberwachung bei Mitgliedsbetrieben tätig sind, Mitglied der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft sein. Des Weiteren sind auch die Anforderungen an Organisation und Betrieb gemäß § 13b Gegenstand der Anerkennungsvoraussetzungen.

Zu Absatz 3

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf das Personal der Güteüberwachungsgemeinschaft nicht von Mitgliedsbetrieben abhängig sein. Dies gilt insbesondere für das leitende Personal und das in der Mitgliederbetreuung tätige Personal (einschließlich Kontrollpersonal). Ein Interessenkonflikt wird insbesondere dann gesehen, wenn zwischen einem Mitgliedsbetrieb und einer mit diesem in Kontakt stehenden Person außerhalb der Belange der Güteüberwachungsgemeinschaft finanzielle Austauschbeziehungen bestehen (z. B. durch einen Arbeitsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung).

Zu Absatz 4

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Hierzu zählen unter anderem auflösende Bedingungen, wonach eine Anerkennung erlischt, wenn wiederkehrende Prüfungen zur Erhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfolgen (z. B. Dakks-Akkreditierung). Ebenso können Auflagen erteilt werden, die erforderlich sind, um die Anforderungen an Organisation und Betrieb auch nachträglich einzuhalten. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

Zu Absatz 5

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine Bedingung oder Auflage trotz Nachfrist nicht umgesetzt bzw. eingehalten wird (Nummer 1). Damit kommt ergänzend zu einer möglichen Ahndung als Ordnungswidrigkeit in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein Widerruf der Anerkennung in Betracht. Ebenso kommt ein Widerruf in Betracht, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Nummer 2). Dies beinhaltet auch eine nicht den Mindestanforderungen genügende Satzung gemäß § 13 Absatz 1 oder wenn diese nicht eingehalten wird.

Zu § 13b (Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Anforderungen an die Tätigkeit einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft auf Basis einer rechtsverbindlichen Regelung (z. B. Satzung), für die konkrete Regelungsinhalte verpflichtend sind.

Zu Nummer 1

Gemäß Nummer 1 ist für jede Aufbereitungsanlage eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung ist auch für mobile Aufbereitungsanlagen erforderlich, sofern diese in die Güteüberwachungsgemeinschaft aufgenommen werden sollen.

Zu Nummer 2

Gemäß Nummer 2 haben anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften die Aufnahme einer Aufbereitungsanlage an die Erfüllung der Anforderungen an die Güteüberwachung aus §§ 3 bis 13 zu knüpfen. Die Anforderung ist vor Aufnahme zu erfüllen.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 haben anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften die Anforderungen an ein betriebliches System der werkseigenen Produktionskontrolle für ihre Mitgliedsbetriebe zu definieren. Dies bietet den Rahmen für die Mitgliedschaft und den Prüfmaßstab für die Vorprüfung. Um Betreibern von Aufbereitungsanlagen die Aufnahme in eine anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaft zu erleichtern, soll diesen eine Umstellungszeit der betrieblichen Prozesse eingeräumt werden, wobei ein kontinuierliches Arbeiten an der Umstellung während dieser Zeit vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 4 und 5

Gemäß Nummer 4 und 5 sind Zuverlässigkeit und Fachkunde des Betreibers zu prüfen. Die Prüfung soll erstmalig vor Aufnahme der Aufbereitungsanlage und bei Personaländerungen erfolgen. Die Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde sind analog zu den Anforderungen für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe haben somit erleichterte Bedingungen für die Aufnahme in die Güteüberwachungsgemeinschaft.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 sollen Eignungsprüfung und Fremdüberwachung durch Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen erfolgen, die der anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft angehörig sind. Hierdurch soll eine gute und transparente Zusammenarbeit der in die externe Prüfung der Gütesicherung bei einer Aufbereitungsanlage eingebundenen Akteure erreicht werden.

Zu Nummer 7

Gemäß Nummer 7 ist ein elektronisches System vorzuhalten und den Mitgliedsbetrieben für die beteiligten Aufbereitungsanlagen zur Nutzung vorzugeben. Dadurch soll eine lückenlose Dokumentation der Annahme und Güteüberwachung sichergestellt werden, zu welcher die Güteüberwachungsgemeinschaft jederzeit Einblick hat. Dies dient auch der Erleichterung für regelmäßige Kontrollen des innerbetrieblichen Qualitätssicherungssystems der Mitgliedsbetriebe gemäß Nummer 3.

Zu Nummer 8

Gemäß Nummer 8 haben die Güteüberwachungsgemeinschaften ihren Mitgliedsbetrieben im Rahmen von Vor-Ort-Terminen oder Schulungen zur Annahme und Güteüberwachung, zur Nutzung des von der Güteüberwachungsgemeinschaft definierten innerbetrieblichen Qualitätssicherungssystems sowie zu dem von ihr bereitgestellten elektronischen Dokumentationssystem anzubieten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt eine Regelung analog zu Entsorgungsgemeinschaften nach § 15 Absatz 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung dar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Information der Anwender von mineralischen Ersatzbaustoffen und sonstigen Stellen (z. B. Überwachungsbehörden) über die Mitgliedschaften von Aufbereitungsanlagen in anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaften.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 haben Güteüberwachungsgemeinschaften das Ergebnis der Vorprüfung der Aufbereitungsanlage der zuständigen Behörde am Sitz der Güteüberwachungsgemeinschaft auf Verlangen vorzulegen. Die Weitergabe an zuständige Überwachungsbehörden ist als Amtshilfe zulässig.

Zu Nummer 14

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung des Unterabschnitts zur Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut. Dieser wird aufgrund des neuen Unterabschnitts 2 zu Unterabschnitt 3.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Buchstabe b

Die DIN 19698 Teil 6 (2019-01) wurde zur in-situ Beprobung insbesondere von Linienbauwerken entwickelt. Beim Bau von Linienbauwerken fallen häufig große Mengen Bodenmaterial und Baggergut an. Durch die Änderung soll es in Zukunft zulässig sein, die Ergebnisse der in-situ Beprobung gemäß der DIN 19698 Teil 6 (2019-01) ergänzend zu den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zur in-situ Beprobung anzuwenden.

Zu Nummer 16

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 17

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung zur besseren Vollziehbarkeit der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung ist durch den neuen Unterabschnitt 2 in Abschnitt 3 notwendig.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Änderung ist durch den neuen Unterabschnitt 2 in Abschnitt 3 notwendig.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die redaktionelle Änderung korrigiert die Jahreszahl der angegebenen Norm.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemäß § 19 Absatz 2 dürfen BM-0 und BG-0 frei verwendet werden und unterliegen keinerlei Einschränkungen. Aus diesem Grund sind in Anlage 2 für BM-0 und BG-0 keine Einbautabellen vorhanden. Die Nennung von BM-0 und BG-0 in § 19 Absatz 8 Satz 7, in

Zusammenhang mit den dort genannten Einschränkungen, könnte im Vollzug zu Unklarheiten führen.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Konkretisierung definiert den genauen Normadressaten.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 22 Absatz 2 wird gefordert, dass der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) und ihrer Gemische in Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebieten unabhängig von der Einbaumenge anzuzeigen ist, mit der Ausnahme von BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und deren Gemische. Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 3 kann der Lieferschein für BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BG-0*, BG-F0* und SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus 200 t nicht überschreitet. GS-0 wird nicht genannt und sollte ergänzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Klarstellung soll die Anpassung an die BSI Kritisverordnung vorgenommen werden. Baumaßnahmen, wie die Verlegung eines Erdkabels entsprechen nicht der Begriffsbestimmung für eine „Kritische Dienstleistung“ im Sinne § 1 Nummer 3 der BSI Kritisverordnung. Es kann sich bei einer solchen Baumaßnahme aber um die Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer „Kritischen Infrastruktur“ handeln. Der Begriff „Kritische Infrastruktur“ ist in § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes definiert, bezieht sich auf Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon und wird u.a. in § 2 Absatz 5, § 3 Absatz 4 und § 5 Absatz 4 der BSI Kritisverordnung für einzelne Sektoren näher bestimmt. § 1 Nummer 2 der BSI Kritisverordnung definiert den Begriff Betreiber ebenfalls mit Bezug auf eine Anlage oder Teile davon. Entsprechend ist in § 25 Absatz 4 Satz 2 die für den Grundstückseigentümer geregelte Pflicht auch auf den Betreiber der „Kritischen Infrastruktur“ zu erstrecken.

Zu Buchstabe c

Wird Bodenmaterial oder Baggergut als Ersatzbaustoff im Rahmen von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit einer kritischen Infrastruktur verwendet, soll der Nachweis darüber – wie bei den Ersatzbaustoffen nach Absatz 3 auch – beim Betreiber der kritischen Infrastruktur verbleiben. Deswegen soll die Regelung des Absatz 3 Satz 6 entsprechend angewendet werden.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen ergeben sich aus den Konkretisierungen die zu § 11 (Nummer 10) vorgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es sollen in § 26 Ordnungswidrigkeiten als Sanktionsmittel ergänzt werden, um die Einhaltung der Anforderungen an anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften sicherzustellen und einen effizienten Vollzug der entsprechenden Regelungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Diese Änderungen sind notwendige, rechtsförmliche Korrekturen. Darüber hinaus sollen in § 26 Ordnungswidrigkeiten als Sanktionsmittel ergänzt werden, um die Einhaltung der Anforderungen an anerkannte Güteüberwachungsgemeinschaften sicherzustellen und einen effizienten Vollzug der entsprechenden Regelungen zu ermöglichen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung korrigiert die Jahreszahl der angegebenen Norm.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung, dass die Einzelfallentscheidung mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung stellt klar, wann die Materialklassen BM-0, BG-0 sowie BM-0*, BG-0* für den Einbau in technische Bauwerke zusätzlich auf den Bodenparameter TOC untersucht werden müssen. Bei Baumaßnahmen, insbesondere Linienbauwerken, können entlang der Baumaßnahme unterschiedliche TOC-Gehalte in den Böden vorliegen. Für anfallendes Material aus Gebieten, in denen TOC-Gehalte unterhalb 1 Masseprozent die Regel sind und TOC-Gehalte oberhalb 1 Masseprozent lediglich vereinzelte, kleinräumige Abweichungen darstellen, kann von zusätzlichen Untersuchungen abgesehen werden, wenn dies fachlich vertretbar ist.

Der Orientierungswert für TOC ist kein Schadstoffgrenzwert. Grundsätzlich ist die Einbringung der Materialklassen BM-0, BG-0 sowie BM-0*, BG-0* in technische Bauwerke auch bei Überschreitungen des Orientierungswertes für TOC von 1 Masseprozent zulässig. Dies ist ausdrücklich auch so in der Begründung zur Bundesbodenschutzverordnung zu § 6 Absatz 11 dargestellt (Bundestags-Drucksache 19/29636). Die Analyse auf TOC soll dazu beitragen, dass eine bestmögliche Verwertung sowohl aus baufachlicher als auch aus bodenschutzfachlicher Sicht stattfindet. Insbesondere bei einer Verwertung im unmittelbaren Umfeld des anfallenden Materials und Verwendung unter ähnlichen Bedingungen kann unter fachlichen Gesichtspunkten Spielraum für Entscheidungen im Einzelfall bestehen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Gemäß § 19 Absatz 2 dürfen BM-0 und BG-0 frei verwendet werden und unterliegen keinerlei Einschränkungen. Aus diesem Grund sind in Anlage 2 für BM-0 und BG-0 keine Einbautabellen vorhanden. Die Nennung von BM-0 und BG-0 in der einführenden Tabelle in Zusammenhang mit den dort genannten Einschränkungen könnte im Vollzug für Unklarheiten führen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Nummer 23

Aus redaktionellen Gründen wurde Tabelle 2.3 in Anlage 4 der Ersatzbaustoffverordnung neu gefasst. Durch die Änderung wird die Aktualisierung an die aktuelle Norm umgesetzt.

Zu Nummer 24

Aus redaktionellen Gründen wurde die Tabelle in Anlage 5 der Ersatzbaustoffverordnung neu gefasst.

Die Ergänzung zum Parameter TOC stellt klar, dass die angegebenen Normen nicht gleichwertig sind.

Für den Parameter PAK wurde die DIN EN 16181 zurückgezogen. Die aktuelle Norm ist die DIN EN 17503. Diese Aktualisierung wird durch die Änderung umgesetzt.

Für den Parameter „PCB (PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180) + PCB-118“ wurde die DIN EN 16167 zurückgezogen. Die aktuelle Norm ist die DIN EN 17322. Diese Aktualisierung wird durch die Änderung umgesetzt.

Für die Parameter Atrazin, Bromacil, Diuron, Simazin, Dimefuron, Flumioxazin und Flazasulfuron wird die Norm DIN 38407-36 (September 2014) als mögliches Bestimmungsverfahren zugelassen. Die Norm ist der Methodensammlung Feststoffuntersuchung Version 2.0 entnommen.

Für die Parameter Glyphosat, AMPA (Aminomethylphosphonsäure) wird die Norm DIN ISO 16308 (September 2017) als mögliches Bestimmungsverfahren zugelassen. Die Norm ist der Methodensammlung Feststoffuntersuchung Version 2.0 entnommen.

In der Spalte mit der Überschrift „Bewertungsrelevanter Bereich“ wurden weitere redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Nummer 25

Gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 6 sind in der Voranzeige die Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 und bei Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2 die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen anzugeben. Die Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen bei den Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2 werden nicht im Muster der Anlage 8 aufgegriffen. Mit der Änderung soll diese Angabe auch in dem der Verordnung beigefügten Musterformular aufgegriffen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung)

Die Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 2 BG-V dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Der in § 10 Absatz 2 Satz 2 in Bezug genommene § 9 Absatz 3 BG-V regelt Vorgaben für den Fall, dass eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete, in Betrieb genommene oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus, also nach dem 26. Oktober 2024 (Außerkräftretenszeitpunkt der Verordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BG-V), betrieben werden soll. Dementsprechend und um sicherzustellen, dass § 9 Absatz 3 überhaupt Anwendung finden kann, muss die Vorschrift, anders als derzeit vorgesehen, nach dem Außerkräfttreten der Verordnung im Übrigen außer Kraft treten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 1. August 2023 in Kraft treten.